

HAUSHALT

H45

SCHLOSZÄNDERUNGEN

Sind nach einem versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl gemäß Art. 2 Pkt. 3.2. oder nach einem Raub gemäß Art. 2 Pkt. 3.7. der ABH89-95 Haus- und/oder Wohnungsschlüssel abhanden gekommen, so ersetzt der Versicherer die Kosten für notwendige Schloßänderungen bis ATS 10.000,-- (EUR 726,73) auf erstes Risiko.